

# Wozu bestrafen wir Straftäter? Staat, Strafe und Ich<sup>1</sup>

DOI Kazushige  
Meiji Universität  
Philipps-Universität Marburg

## 1. Einleitung

Aus Zeitungen und im Internet erfahren Sie fast jeden Tag etwas über traurige Ereignisse wie Tötung, Diebstahl, Betrug, Banküberfall usw. Aber viele Menschen, ich eingeschlossen, sind wahrscheinlich niemals Beteiligte oder Betroffene gewesen. Deshalb dürften uns Straftaten und Straftäter irrelevant erscheinen.

Ich denke jedoch, dass wir wissen sollten oder müssen, wie unser Strafsanktionssystem funktioniert. In diesem Beitrag wird versucht, die Gründe für diese Ansicht auszuführen und die Leser über die Grundlage des Strafrechts und der Strafrechtswissenschaft zu informieren.<sup>2</sup> Der Beitrag richtet sich also vor allem an Menschen, die keine Juristen sind, aber Bürger und deshalb gleichwohl Adressaten als Mitträger des Rechts sind.<sup>3</sup>

Viele Juristen neigen dazu, die Notwendigkeit der Beteiligung an solchen Diskussionen als selbstverständlich anzusehen, d. h. sie übersehen oft die Notwendigkeit, den in Bezug auf das Recht unerfahrenen und ggf. daran uninteressierten Menschen die Beziehung

---

<sup>1</sup> Der Beitrag ist der überarbeitete Text des am 23.5.2011 im Deutsch-Japanisch-Koreanischen Stipendiatenseminar im Japanisch-Deutschen Zentrum Berlin (JDZB) gehaltenen Vortrags.

<sup>2</sup> Im Seminar habe ich zudem Folgendes beabsichtigt: „Das Hauptziel des Vortrags besteht darin, Informationen über die Strafe zwischen Ihnen und mir auszutauschen. Dieser Vortrag wird daher erst mit Ihrer Mitarbeit fertigzustellen sein.“ Ich bedanke mich bei den Kommilitonen, die mir durch Fragen während des Seminars geholfen haben.

<sup>3</sup> Hierzu empfehlenswert Hassemer, Strafe, 2009, 11 ff., vor allem der Abschnitt „Vorwort“. Dagegen richten sich die Ergänzungen in den Fußnoten vor allem an Juristen.

zwischen ihnen und dem (Straf-)Rechtssystem verständlich zu machen. Daher soll dies zunächst erläutert werden (2). Erst dann wird ein Überblick über die Straftheorien gegeben (3) und ferner eine neue Richtung hinsichtlich der Aufgabe des Strafrechts vorgeschlagen (4).

## 2. Erläuterung des Themas

### 2.1 Staat

Es werden hier demokratische Staaten wie Japan, Süd-Korea und Deutschland vorausgesetzt<sup>4</sup>.

Was bedeutet Demokratie? Die Antwort zeigt sich z. B. im deutschen Grundgesetz. So lautet Artikel 20 Absatz 2 Satz 1 GG: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.“ (sog. Volksherrschaft). Das bedeutet die ausschließliche Ausübung der Staatsgewalt durch das Volk.<sup>5</sup>

Dieses Prinzip verstärkt sich in Verbindung mit der Lehre vom Gesellschaftsvertrag.<sup>6</sup> Nach dem englischen politischen Philosophen Thomas Hobbes (1588–1679) ergibt sich ein Zustand, in dem sich jeder mit jedem im Krieg befindet, weil ohne Recht und Ordnung jeder seinen Wunsch äußere und versuche, ihn zu erfüllen.<sup>7</sup> Dabei geht es vor allem darum, dass dieser Zustand zu Racheakten oder Selbstjustiz führen kann. In der Folge kann Rache so überhandnehmen, dass dies den Bestand der Gemeinschaft bzw. des Zusammenlebens bedroht. Um diese Gefahr zu vermeiden, wurden Staats-

---

<sup>4</sup> Zur Notwendigkeit einer solchen Begrenzung, vgl. Streng, Sanktionen, 2002, Rn. 6.

<sup>5</sup> Stein/Frank, Staatsrecht, 2007, S. 57. Allerdings verändern sich Bedeutung und der Inhalt Demokratiebegriffe im Laufe der Geschichte. Hier wird vom modernen Demokratiebegriff ausgegangen, der für die heutigen demokratischen Staaten gilt. Zur historischen Entwicklung des Demokratieprinzips vgl. Stein/Frank, Staatsrecht, 2007, S. 54–56.

<sup>6</sup> Zur Entwicklung der Lehren vom Gesellschaftsvertrag vgl. Engländer, JURA 2002, S. 381 ff.

<sup>7</sup> Hobbes, Leviathan, 1970, S. 115. Hobbes bezeichnet diesen vorstaatlichen Zustand, den sogenannten Naturzustand, als „Krieg aller gegen alle“. Freilich ist das Verständnis von Naturzustand als Ausgangspunkt der Gesellschaftsvertragstheorien nicht einheitlich. Zum Unterschied zwischen den Vertretern vgl. Engländer, JURA 2002, S. 382–385.

wesen gebildet, in denen die Gewalt vom Einzelnen als Bürger auf den Staat übertragen und dort monopolisiert worden ist (Gewaltmonopol).

Daraus geht hervor, dass die Ausübung der Staatsgewalt immer auf dem Willen der Bürger beruht. Die Staatsgewalt besteht also ursprünglich aus dem Recht des Einzelnen und ist als seine Gesamtheit zu begreifen. Deshalb dürfen wir die Erfüllung unseres Interesses durch den Staat fordern.

Allerdings lässt sich zugleich erkennen, dass wir, die Bürger, eigentlich für die Ausübung der Staatsgewalt verantwortlich sind.<sup>8</sup> Mit anderen Worten, die staatlichen Organe sind nur unsere Vertreter<sup>9</sup>, und sie beschäftigen sich daher mit der Förderung unseres Wohls und die Tätigkeiten des Staates werden uns schließlich zugerechnet. Wir müssen also die Last, die durch die Fehler des Staates herbeigeführt wird, auf uns nehmen. Hierzu gehören z. B. Steuererhöhungen oder die Verschlechterung der Qualität des Amtsdienstes.

## 2.2 Strafe

Der nächste Aspekt ist die Strafe. Die Strafe ist die Reaktion des Staates auf Straftaten durch Auferlegung eines Übels. Mit der Strafe schränkt man die Freiheit des Straftäters ein. Also sind der Strafanspruch und Strafvollzug als ein typisches Beispiel für die Ausübung der Staatsgewalt zu betrachten.

## 2.3 Ich/Wir

In Bezug auf die Demokratie und den Gesellschaftsvertrag ist an diesem Punkt zu betonen, dass sowohl ich als auch Sie einer der Souveräne sind. Wir alle sind also Herrschaftsmitträger.

---

<sup>8</sup> Nach den Vertragstheorien müsste jede Vertragspartei sowohl die Rechte als auch *Pflichten* akzeptieren, die sie durch einen Vertragsschluss mit ihrem jeweiligen Vertragspartner *freiwillig vereinbart* hat. Vgl. Engländer, JURA 2002, S. 381. Diese Pflichten sind rechtliche Bindungen und dies bedeutet, dass ein Bürger rechtliche Sanktionen auf sich nehmen muss, wenn er die Pflichten verletzt. Dabei ist etwa Freiheitsentzug als Strafe vorstellbar. Darüber hinaus müssen m. E. auch die den Vertrag begleitenden tatsächlichen Bindungen berücksichtigt werden, da die darauf folgenden Einflüsse unvermeidbar sind. In diesem Sinn geht es hier nicht um die Rechtfertigung der Strafe.

<sup>9</sup> Vgl. Stein/Frank, Staatsrecht, 2007, S. 57.

In der Tat sind zwar „die Voraussetzungen für reale Demokratie, d. h. für eine effektive Beteiligung aller Teile der Bevölkerung an der Ausübung der Staatsgewalt ... nur mehr oder weniger unvollkommen gegeben.“<sup>10</sup> Aber „(d)ie ausschließliche Ausübung durch das Volk selbst muss dabei ernst genommen werden und darf nicht etwa im Sinne einer Symbolik verstanden werden, weil sonst das demokratische Prinzip selbst zur bloßen Fiktion würde.“<sup>11</sup>

Dies bedeutet zunächst, dass die Einzelnen sich an der Ausübung der Staatsgewalt beteiligen *dürfen*, allerdings auch, dass sie dies tun *müssen*. Im Zusammenhang mit den Vertragstheorien soll jeder Einzelne weiterhin unter dem Begriff des *Volkes* gefasst werden, obwohl er in der geschichtlichen Entwicklung vielfältig auszulegen ist. Diese Meinung ist vor allem in Japan von Bedeutung, da heute immer mehr Menschen ihr Interesse an der Politik verlieren und sich nicht engagieren.

Doch sind wir eigentlich verantwortlich, uns am Diskurs über das Strafsanktionssystem zu beteiligen.

### 3. Sinn und Zweck der Strafe

Die Frage bezüglich des Sinns bzw. Zwecks der Strafe<sup>12</sup> ist schon immer sowohl juristisch als auch philosophisch umstritten. Hier werden hauptsächlich Straftheorien in der Strafrechtswissenschaft erklärt. Dazu gehören (1) Absolute Straftheorien, (2) Relative Straftheorien und (3) Vereinigungstheorien.<sup>13</sup>

---

<sup>10</sup> Stein/Frank, Staatsrecht, 2007, S. 56.

<sup>11</sup> Stein/Frank, Staatsrecht, 2007, S. 57.

<sup>12</sup> Die Kontroverse um den Einsatz der Strafe enthält eigentlich Fragen auf drei unterschiedlichen Sachebenen (vgl. Rössner, FS-Schöch, 2010, S. 637):

- Was ist Strafe? (Wesen der Strafe)
- Darf man strafen? (Rechtfertigung der Strafe)
- Was soll Strafe bewirken? (Sinn der Strafe)

Vgl. dazu auch Jescheck/Weigend, Strafrecht AT, 1996, S. 64.

<sup>13</sup> Auch in vielen japanischen Lehrbüchern auch werden diese drei Theorien erwähnt. Z. B. vgl. Kawabata, Strafrecht AT, 2006, S. 38–40.

### 3.1 Vergeltung

Unter absoluter Straftheorie versteht man *Vergeltung*. Nur dadurch soll dem Schuldigen Gerechtigkeit für seine Tat widerfahren<sup>14</sup>. Dieser Gedanke zeigt sich schon im Codex Hammurapi in der Zeit von Babylon, etwa 18 Jh. v. Chr. Dieses Talionprinzip, nämlich „Auge um Auge, Zahn um Zahn“, bedeutet, dass der Täter die gleichen Schmerzen erleben soll, wie sie sein Opfer erlebt hat.

In unserem Strafrecht ersetzt man die Schmerzen durch die Schuld des Straftäters. Das Strafrecht verbietet uns Taten, die für die Gesellschaft schädlich und verwerflich sind.<sup>15</sup> Schuld ist der persönliche Vorwurf, der gegen den Straftäter erhoben wird. Sie bestimmt sich aus dem Umfang der durch die Tat herbeigeführten Schmerzen bzw. dem Schaden und der Handlungsfähigkeit des Täters. Durch die Hinnahme der Strafe muss der Täter also die Schuld ausgleichen.<sup>16</sup>

In Bezug auf die Durchsetzung der Gerechtigkeit ist ferner die geltende Rechtsordnung durch die Vergeltung zu bestätigen. Dies beschreibt Georg Wilhelm Friedrich Hegel (1770–1831) als „Negation der Negation des Rechts“.<sup>17</sup>

### 3.2 Abschreckung, Stärkung des Rechtsbewusstseins und Resozialisierung

Die relativen Straftheorien sehen Strafe dagegen als Mittel der Verbrechensprävention. Je nachdem, ob der Adressat der Prävention die Allgemeinheit oder der beteiligte Straftäter ist, unterscheidet man (1) Generalprävention und (2) Spezialprävention.

#### Generalprävention

Generalprävention richtet sich an die Allgemeinheit und bedeutet ursprünglich die Abschreckung der Allgemeinheit und potenzieller

---

<sup>14</sup> Vgl. Jescheck/Weigend, Strafrecht AT, 1996, S. 70.

<sup>15</sup> Streng, Sanktionen, 2002, Rn. 6.

<sup>16</sup> Streng, Sanktionen, 2002, Rn. 11. Vergeltung bedeutet hier ein Maßprinzip, Jescheck/Weigend, Strafrecht AT, 1996, S. 67. Pawlik, GA 2006, S. 346, der darstellt, dass der Vergeltungsgedanke dem Schuldprinzip zugrunde liegt.

<sup>17</sup> Hegel, Rechtsphilosophie, 1911, Zusatz zu § 97, den nach Roxin „Hegels Schüler Gans aus einer Vorlesungsnachschrift von Hotho entnommen und dem Text später angefügt hat.“ Roxin, Strafrecht AT Bd. 1, 2006, S. 71, Fn. 8.

Straftäter durch psychologischen Zwang (sog. Negative Generalprävention).<sup>18</sup> Anders formuliert, man findet hier Strafe als Androhung.

Neuerdings wird ein besonderer Akzent mehr auf den positiven Aspekt der Generalprävention gelegt, d. h. die Stärkung des Rechtsbewusstseins und des Vertrauens der Allgemeinheit in die Rechtsordnung (sog. Positive Generalprävention).<sup>19</sup>

Eine Straftat fügt nicht nur dem Opfer Schaden zu, sondern provoziert auch in seiner Umgebung und in der Gesellschaft Erschütterung und Angst vor weiteren Taten. Um zukünftig ähnliche Straftaten zu verhindern, muss die begangene Tat als unrecht beurteilt werden. Durch die Anwendung der Strafe für diese unrechte Tat verneint man ihren Wert und stärkt das Vertrauen der Allgemeinheit in das Recht und die Norm.<sup>20</sup>

### Spezialprävention

Spezialprävention richtet sich dagegen an den Straftäter selbst. Man setzt dabei die Rehabilitation bzw. die Resozialisierung des Täters zum Ziel des Strafvollzugs. Im Strafvollzug muss der Täter schulisch, beruflich und körperlich ausgebildet werden, damit er wieder in und mit der Gesellschaft zusammenleben kann.<sup>21</sup>

Der Gedanke der Resozialisierung hat sich weltweit auf die Kriminalpolitik im 20. Jahrhundert ausgewirkt. Hier hat Franz von Liszt (1851–1919) im 19. Jh. eine große Rolle gespielt. Besonders wichtig ist seine Antrittsvorlesung an der Universität Marburg zum Thema „Der Zweckgedanke im Strafrecht“.<sup>22</sup> Er stellt die Kriminalpolitik als Teilstück der Sozialpolitik dar und verdeutlicht damit die Notwendigkeit der Resozialisierung der Straftäter. Dieser Vortrag wird als „Marburger Programm“ bezeichnet und ist ein Meilenstein der Strafrechtsgeschichte.

---

<sup>18</sup> Vgl. Jescheck/Weigend, Strafrecht AT, 1996, S. 72; Streng, Sanktionen, 2002, Rn. 21.

<sup>19</sup> Vgl. Wessels/Beulke, Strafrecht AT, 2010, Rn. 12 a; ausführlich Roxin, Strafrecht AT Bd. 1, 2006, S. 80–81; Jakobs, Strafrecht AT, 1991, S. 6 ff.

<sup>20</sup> Vgl. Jescheck/Weigend, Strafrecht AT, 1996, S. 68–69; Streng, Sanktionen, 2002, Rn. 23.

<sup>21</sup> Vgl. Jescheck/Weigend, Strafrecht AT, 1996, S. 69.

<sup>22</sup> v. Liszt, Zweckgedanke, ZStW 3 (1883), S. 1 ff.

### 3.3 Prävention durch Vergeltung

Allerdings widersprechen sich Vergeltung und Prävention nicht immer.<sup>23</sup> Nach der heute herrschenden Meinung vermitteln die beiden vielmehr zwischen sich. Dies ist sogar notwendig, denn die Durchführung der Prävention selbst hat eigentlich keine Grenze.<sup>24</sup> Mit anderen Worten, der Täter müsste immer im Gefängnis sitzen, sofern er noch nicht für ausgebildet oder resozialisiert gehalten wird. Deshalb muss man die Schuld der Straftat als die höchste Grenze der Strafe begreifen und daneben die Bedürfnisse der Prävention berücksichtigen. Der Vergeltungsgedanke bildet also eine Grundlage für die Bestrafung.

## 4. Die Aufgabe des Strafrechts

### 4.1 Vom Trennungsprinzip zur Wiedergutmachungsidee

Wie bisher erläutert, ist Gerechtigkeit durch die Vergeltung mit der Strafe durchzusetzen. Was bedeutet Gerechtigkeit im Strafrecht? Spricht man zudem über die Schuld der Tat, ist die Frage: Welche Bedeutung haben die Straftaten in unserer Gesellschaft? Diese Frage ist mit dem Verständnis von der Aufgabe des Strafrechts verbunden.

Eine Antwort zeigt sich schon in der Lehre von Hegel. Danach haben Straftaten als Rechtsbruch oder Regelverstoß eine soziale

---

<sup>23</sup> Es geht heute nicht mehr um zweckfreie Vergeltung, s. Streng, Sanktionen, 2002, Rn. 10. Es gibt auch die Ansicht, dass Vergeltungs- und Präventionstheorien einander bereits nahe gekommen seien, s. Pawlik, GA 2006, S. 349, oder sogar, dass es sich dabei teilweise nur um unterschiedliche begriffliche Kategorisierungen desselben Phänomens handele, s. Streng, Sanktionen, 2002, Rn. 10. Nun ist es richtig, dass man nach diesen Ansichten zwischen den beiden Theorien keinen Widerspruch findet. Mir scheint, dass sich vielmehr der Schluss daraus ziehen lässt, dass der Vergeltungs- und Präventionsgedanke auf einer jeweils unterschiedlichen Sachebene stehen. Die Vergeltung ist mit dem wesentlichen Charakter der Strafe als Übel verbunden, vgl. Jescheck/Weigend, Strafrecht AT, 1996, S. 65. Zuerst sollte die Tatsache angesehen werden, dass die Strafe eine retrospektive Übelzufügung ist. Zu einer anderen Variante, vgl. Hörnle/von Hirsch, GA 1995, S. 266, 281; dagegen kritisch Freund, Strafrecht AT, 2009, S. 1.

<sup>24</sup> Roxin, Strafrecht AT Bd. 1, 2006, S. 76; Hassemer, ZIS 7/2006, S. 270.

Bedeutung.<sup>25</sup> Daraus folgt, dass die Aufgabe des Strafrechts die Vorbeugung und Verhinderung von Regelverstößen sind.

Diesem Verständnis gibt die Idee der Trennung zwischen Strafrecht und Zivilrecht eine Grundlage. Der Hauptvertreter Karl Binding (1841–1920) hat gezeigt, dass „Strafe und Schadensersatz sich bezüglich dessen unterscheiden, zu dessen Gunsten geleistet wird, d. h. Wiedergutmachung immer dem Geschädigten zu leisten ist, die Strafe dagegen nicht zu Gunsten eines Privaten, sondern dem Staat geleistet werde, da in der Strafzufügung eine Pflicht erfüllt werde“.<sup>26</sup>

Das heißt, Strafrecht bezieht sich nur auf das Interesse der Allgemeinheit, und zwar auf die Bestätigung der geltenden Rechtsordnung bzw. Norm. Im Strafrecht tritt daher vor allem das Verhältnis zwischen Täter und Staat in den Vordergrund. Der Staat wird als Beschützer des Rechts angesehen. Demgegenüber ist das Interesse des Opfers, z. B. Kompensation oder Reparation, allein im Zivilrecht zu berücksichtigen.

Problematisch ist, dass man in der Tat sehr hohe Kosten tragen muss, um Kompensation durch einen Zivilprozess zu erreichen. Ferner ist das Opfer ursprünglich der Betroffene im Ereignis. Deshalb wurde gegen Ende des 20. Jahrhunderts die Renaissance des Opfers<sup>27</sup> bzw. Wiederentdeckung des Opfers im Strafrecht<sup>28</sup> vertreten. Man hat also den Blick wieder auf die Opfer der Delikte gelenkt, die bisher am Rand der Strafjustiz geblieben waren.<sup>29</sup>

#### 4.2 Integration der Wiedergutmachung ins Strafrecht und Realkonflikt

Dabei wird betont, dass sich nicht nur der abstrakte Rechtsbruch, sondern auch ein Realkonflikt zwischen dem Täter und dem Opfer ergibt.<sup>30</sup> Um den Konflikt zu lösen, ist mehr oder weniger die wirtschaftliche Wiedergutmachung und seelische Beruhigung durch die

---

<sup>25</sup> Zum Zusammenhang zwischen Vergeltung und Generalprävention vgl. Hegels Ideen, Streng, Sanktionen, 2002 Rn. 11.

<sup>26</sup> Binding, Normen 1.Bd, 1922, S.286.

<sup>27</sup> Eser, GS-Armin Kaufmann, 1989, S. 733; Rössner, FS-H. J. Schneider, 1998, S. 880.

<sup>28</sup> Schöch, NStZ 1984, S. 385.

<sup>29</sup> Vor allem aus der prozessualen Sicht, vgl. Safferling, ZStW 122 (2010), S. 88–89; Mizuno, japanische und deutsche Forschung Nr. 5 (2010), S. 15.

<sup>30</sup> Vgl. Walther, Realkonflikt, 2000, S. 26.



Strafrechtspflege erforderlich.<sup>31</sup> Auf Grundlage dieses Konzeptes entwickelte sich eine internationale Wiedergutmachungsbewegung.<sup>32</sup>

Allerdings ist die Integration der Wiedergutmachungsidee ins Strafrecht nicht nur für das Opfer sinnvoll. Auch der Täter kann hierdurch Vorteile erhalten. Die Wiedergutmachung führt zur Einstellung bzw. Verschiebung des Ermittlungsverfahrens und zum Absehen von Strafe oder zur Strafmilderung. Das heißt, der Täter muss möglicherweise nicht ins Gefängnis.

Dabei ist bemerkenswert, dass der Aspekt des Erledigungsaufwands aus rechtspolitischer Sicht eine wichtige Rolle spielt. Der bekannte Strafrechtler Claus Roxin weist darauf zu Recht hin: „Nun ist es sicher richtig, daß man die Wiedergutmachung dem Zivilrecht allein (oder fast allein) überlassen *kann*.“ „Aber meine These ist gerade die, daß man das aus rechtspolitischer Sicht nicht tun *soll*: Die Verteilung der Konfliktregelung auf verschiedene Rechtsgebiete vergrößert unnötig den Erledigungsaufwand.“<sup>33</sup>

Der Staat trägt für den Strafvollzug eigentlich schon hohe Kosten. Nimmt die Anzahl der Straftäter zu und verlängert sich die durchschnittliche Strafdauer, steigen auch die Kosten. Um mit einer beschränkten Anzahl an Beamten und innerhalb des jeweiligen Budgets die zur Resozialisierung notwendigen Maßnahmen durchzuführen, kann der Staat logischerweise nicht alle Straftäter ins Gefängnis bringen.

Darüber hinaus ist die Verknüpfung der Wiedergutmachung an die Vermeidung des Freiheitsentzugs zur Resozialisierung des Täters sinnvoll. Einerseits muss der Täter mit seiner Straftat und dem Opfer konfrontiert werden und seine Verantwortung übernehmen. Dadurch erkennt der Täter die Rechte des Opfers und die Rechtsordnung an.<sup>34</sup> Andererseits ist die Etikettierung als „Straftäter“ zu vermeiden. Erkenntnissen des sog. Labeling-Approaches zufolge führt die polizeiliche oder gerichtliche Einstufung bzw. Zuschreibung einer Person als Straftäter auch nach dem Abschluss des eigentlichen Strafvollzugs zu weiteren Problemen bei der Rückkehr in die Gesellschaft. Die Nach-

---

<sup>31</sup> Zur seelischen Beruhigung bzw. Überzeugung der Gerichtsentscheidung spielt auch die Nebenklage eine große Rolle. Vgl. zu Japan, Mizuno, Japanische und deutsche Forschung Nr. 5 (2010), S. 15 ff.; zu Deutschland, Safferling, NStW 122 (2010), S. 94-95.

<sup>32</sup> Vgl. Roxin, FS-Lerche, 1993, S. 313.

<sup>33</sup> Roxin, FS-Baumann, 1992, S. 247.

<sup>34</sup> AE-WGM, 1992, S. 27.

wirkungen der Etikettierung sollten deshalb durch Einstellung der Ermittlung und Absehen von Strafe reduziert werden.<sup>35</sup>

Teilweise konkretisiert sich die Wiedergutmachung bereits in den Strafsanktionssystemen in Japan, Süd-Korea und Deutschland. In Japan und Süd-Korea kommt es bereits zu Adhäsionsverfahren.<sup>36</sup> Dabei sind sowohl die Strafe als auch die Kompensation in einem Prozess zu beurteilen. Die südkoreanische Regierung beschäftigt sich aktiv mit der Erweiterung des Opferschutzes. Bemerkenswert ist, dass die Opferrechte im koreanischen Verfassungsrecht vorgeschrieben werden. Zudem hat sich das Opferschutzrecht 2010 verbessert.<sup>37</sup> In Deutschland ist die Wiedergutmachung nicht nur in den Prozess, sondern auch in das materielle Strafrecht integriert, und zwar in § 46a StGB Täter-Opfer-Ausgleich, Schadenswiedergutmachung. Bei dieser Vorschrift fällt auf, dass das Absehen von Strafe als eine der Rechtsfolgen anerkannt wird und die zwei Varianten getrennt vorgeschrieben sind.

## 5. Fazit

Die primäre Aufgabe des Strafrechts ist die Erledigung der schon begangenen Straftat durch die Bestrafung des Täters als Sanktion. Meiner Meinung nach muss die Bestrafung ferner zur Lösung des Realkonflikts zwischen dem Straftäter und den Opfern beitragen und ist insofern notwendig. Das bedeutet, dass wir nach der Konfliktlösung unnötige Bestrafung möglichst vermeiden müssen. Dieser Ansicht nach lässt sich die Reintegration des Straftäters in unsere Gesellschaft fördern. Dazu müssen wir statt einer Bestrafung andere Wege zur Konfliktlösung suchen, wie z. B. die Verbesserung der Berufsausbildung o.ä. Das heißt, die Notwendigkeit der Strafverfügung muss in Kombination mit anderen Rechtsbereichen, z. B. mit Zivilrecht und Sozialrecht, und mit der Sozialpolitik erfolgen.

Als ersten Schritt werde ich mich mit der Rekonstruktion des Trennungsgedankens zwischen Straf- und Zivilrecht beschäftigen. Als

---

<sup>35</sup> Zum Labeling-Approach, P. -A. Albrecht, *Kriminologie*, 2010, S. 36 ff.

<sup>36</sup> Zu Japan, Shiraki, *Jurist* Nr. 1338 (2007), S. 48 ff. Zu Südkorea, An, *JZV* Nr. 21 (2011), S. 49ff.

<sup>37</sup> An, *JZV* Nr. 21 (2011), S. 49–50.

Rechtswissenschaftler ist es mir ein Anliegen, den Bürgern das Recht nahezubringen und Interpretationen des Rechts realitätsnah zu gestalten. Dies erfordert die Beteiligung des einzelnen Bürgers – d. h. von Ihnen! – am Diskurs über das Strafsanktionssystem und führt zur Verwirklichung eines wirklich *freien* und sicheren Zusammenlebens. Ohne Mitwirkungen der Einzelnen – also von Ihnen! – kann dieses Ziel nicht erreicht werden.

Ich möchte mit einer These von v. Liszt abschließen: „Eine gute Sozialpolitik ist die beste Kriminalpolitik.“

## Literaturverzeichnis

### Zur Einführung

- Hassemer, Winfried: Warum Strafe sein muss, Berlin 2009.  
Engländer, Armin: Die Lehre vom Gesellschaftsvertrag. Juristische Ausbildung (JURA) 2002, S. 381ff.  
Kawabata, Hiroshi: Keihō-Sōron-Kōgi (Strafrecht Allgemeiner Teil), 2. Aufl., Tōkyō 2005.  
Jescheck, Hans-Heinrich/Weigend, Thomas: Lehrbuch des Strafrechts Allgemeiner Teil, 5. Aufl., Berlin 1996.  
Stein, Ekkehart/Frank, Götz: Staatsrecht, 20. Aufl., Tübingen 2007.  
Wessels, Johannes/Beulke, Werner: Strafrecht Allgemeiner Teil, 40. Aufl., Heidelberg, München, Landsberg, Frechen, Hamburg 2010.

### Zur Vertiefung

- Albrecht, Peter-Alexis: Kriminologie, 4. Aufl., München 2010.  
An, Sung-Hoon: Kankoku-hanzai-higaisha-shien-no-genzai (Gegenwärtige Situation zur Unterstützung der Kriminalopfer in Südkorea). Higaisha-gaku-kenkyu (Japanische Zeitschrift für Viktimologie, JZV), Nr. 21 (2011), S. 49ff.  
Baumann, Jürgen u. a.: Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung (AE-WGM), München 1992.

- Binding, Karl: Die Normen und ihre Übertretung 1. Bd., 4. Aufl., Leipzig 1922 (Neudruck, Hamburg 1965).
- Eser, Albin: Zur Renaissance des Opfers im Strafverfahren. in: Gerhard Dornseifer u. a. (Hg.): Gedächtnisschrift für Armin Kaufmann (GS-Armin Kaufmann), Köln, Berlin, Bonn, München 1989, S. 723ff.
- Freund, Georg: Strafrecht Allgemeiner Teil, 2. Aufl., Berlin, Heidelberg 2009.
- Hassemer, Winfried: Strafrecht, Prävention, Vergeltung. Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik (ZIS) 7/2006, S. 266ff.
- Hegel, Georg Wilhelm Friedrich: Grundlinien der Philosophie des Rechts, Berlin 1821, neu hg. von Georg Lasson mit den von Gans redigierten Zusätzen aus Hegels Vorlesungen, Leipzig 1911.
- Hobbes, Thomas: Leviathan, Übers. von Jacob Peter Mayer, Stuttgart 1970.
- Hörnle, Tatjana/von Hirsch, Andrew: Positive Generalprävention und Tadel, Goltdammers Archiv für Strafrecht (GA) 1995, S. 261ff.
- Jakobs, Günther: Strafrecht Allgemeiner Teil, 2. Aufl., Berlin, New York 1991.
- von Liszt, Franz: Der Zweckgedanke im Strafrecht, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW) 3 (1883), S. 1ff.
- Mizuno, Yoichi: Die Beteiligung des Verletzten im japanischen Strafverfahren, Nichi-doku kenkyū-ronshū (Jahresblätter für japanische und deutsche Forschung in Japan), Nr. 5 (2010), S. 15ff.
- Pawlik, Michael: „Der Täter ist um der Gemeinschaft willen verpflichtet, die Strafe auf sich zu nehmen“ – Überlegung zur Strafbegründung im Anschluss an Claus Roxin. Goltdammers Archiv für Strafrecht (GA) 2006, S. 345ff.
- Rössner, Dieter: Die Universalität des Wiedergutmachungsgedankens im Strafrecht, in: Schwind/Kube/Kühne (Hg.): Kriminologie an der Schwelle zum 21. Jahrhundert, Festschrift für Hans Joachim Schneider (FS-H.J. Schneider), Berlin, New York 1998, S. 877ff.
- Rössner, Dieter: Empirische Perspektiven zur Legitimation der Kriminalstrafe. in: Dölling/Götting/Meier/Verrel (Hg.), Festschrift für Heinz Schöch (FS-Schöch), Berlin, New York 2010, S. 637ff.
- Roxin, Claus: Strafrecht Allgemeiner Teil Bd. 1, 4. Aufl., München 2006.

- Roxin, Claus: Zur Wiedergutmachung als einer „dritten Spur“ im Sanktionensystem. in: Gunther Arzt u.a. (Hg.): Festschrift für Jürgen Baumann (FS-Baumann), Bielefeld 1992, S. 243ff.
- Roxin, Claus: Die Wiedergutmachung im strafrechtlichen Sanktionensystem. in: Peter Badura/Rupert Scholz (Hg.): Wege und Verfahren des Verfassungslebens, Festschrift für Peter Lerche (FS-Lerche), München 1993, S. 301ff.
- Safferling, Christoph: Die Rolle des Opfers im Strafverfahren. ZStW 122 (2010), S. 87ff.
- Schöch, Heinz: Die Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren, Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ) 1984
- Shiraki, Isao: „Hanzaihigaishatō no kenri riei no hogo o hakaru tame no keijisoshōhōtō no ichibu o kaisei suru hōritsu“ no gaiyō (Überblick über das Veränderungsgesetz der Strafprozessordnung zur Förderung des Opferschutzes), Jurist Nr. 1338 (2007), S. 48ff.
- Streng, Franz: Strafrechtliche Sanktionen, 2. Aufl., Stuttgart, Berlin, Köln 2002.
- Walther, Susanne: Vom Rechtsbruch zum Realkonflikt, Berlin 2000.